FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2**
Belang	**Wasserwirtschaft**
Vorhaben	**11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Senftenberg**
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jessica Polak W 13 (0335) 60676-5405 jessica.polak@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Hinweise zu auf den Wasserhaushalt / die Beschaffenheit OW bezogene Aussagen
(Rechtsgrundlage: siehe BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Senftenberg umfasst einen Änderungsbereich auf der Gemarkung Sedlitz. Dieser korrespondiert mit dem Bebauungsplan Nr. 33 "Sedlitzer Bucht" des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, welcher sich parallel zum hiesigen Änderungsverfahren im Aufstellungsverfahren befindet. Die städtebauliche Zielstellung der Planung ist die Entwicklungsmöglichkeit eines Wohnquartiers in der Sedlitzer Bucht des Sedlitzer Sees.

Mit der „Vereinbarung zur Zukunft einzelner Tagebaurestseen im Land Brandenburg“ vom 06.10./09.11.2009 zwischen der LMBV und dem Land Brandenburg ist eine Übernahme des Sedlitzer Sees mit Beendigung der Bergaufsicht durch das Land Brandenburg vorgesehen. Bestandteil der vorgesehenen Übernahme sind neben den Wasserflächen und dem Ufer bis zur Böschungsoberkante auch Flächen, die für die spätere Bewirtschaftung des Sees notwendig sind.
Aus diesem Grund ist entsprechend § 5 der Vereinbarung an den zur Übernahme vorgesehenen Seen bei Planungen Dritter das Land Brandenburg zu beteiligen und ein Grunderwerb der Flächen durch Dritte für bestimmte Investitionen nur mit Zustimmung des Landes Brandenburg möglich.

Nach Kenntnis liegt dem Land bereits ein Nutzungsantrag für die Errichtung eines Wohngebietes in der Sedlitzer Bucht vor. Allerdings hat sich in Folge der Grundsanierung die beantragte Uferlinie geändert, was einen Anpassungsbedarf der Fläche notwendig macht(e). Die LMBV bzw. die Stadt Senftenberg wollten danach eine erneute Anfrage an das Land vorbereiten. Ob diese Anfrage inzwischen dem Land vorliegt und ob eine entsprechend notwendige Ausnahmeregelung durch das Land Brandenburg erteilt wurde, entzieht sich der Kenntnis des LfU.
Demzufolge ist seitens des LfU unklar, ob die Uferlinie im vorgesehenen Flächennutzungsplan der Grundsanierung entspricht.

Unklar ist auch, ob dem vorgesehenen Flächennutzungsplan der Stadt Senftenberg neben dem Wohnquartier auch die Wasserfläche zugeordnet werden kann. Denn nach der „Vereinbarung zur Zukunft einzelner Tagebaurestseen im Land Brandenburg“ vom 06.10./09.11.2009 ist die Übernahme der Wasserflächen durch das Land vorgesehen.

Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung
(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)

Der uneingeschränkte Zugang der Ufer- und Wasserflächen des Sedlitzer Sees ist land- sowie wasserseitig im Rahmen der Durchführung der Unterhaltungsaufgaben für Mitarbeiter des LfU oder deren Auftragnehmer zu gewährleisten.

Jessica Polak

Dieses Dokument wurde am 15.05.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.